

# **Das Begutachtungsverfahren zur Einstufung in einen Pflegegrad**

## **Geltende Richtlinien seit Januar 2017**

## Das Pflegestärkungsgesetz II

- Das PSG II ist im November 2015 beschlossen worden.
- Im Zentrum steht die Einführung eines **neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**.
- Es gibt ein **neues Begutachtungsverfahren** des MDK.
- **Pflegegrade** ersetzen die Pflegestufen.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden **verbessert** und sind **flexibler einsetzbar**.
- Am **1. Januar 2017** treten das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung auf Pflegegrade in Kraft.

## Das Pflegestärkungsgesetz II

- Zugang zu Leistungen soll vor allem **demenziell erkrankten Personen** ermöglicht werden.
- Der **Zugang zu Reha-Maßnahmen** wird **verbessert**.
- Insgesamt setzt die **Hilfe** der Pflegeversicherung **früher**, mit Beginn der **Hilfebedürftigkeit**, an.
- Zur Finanzierung steigt der Satz der Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte.

**Ab 2017 = 2,55% / 2,8 % – stabil bis 2022 ?**

- Nein – Anhebung ab 01.01.2019 auf 3,05 Prozent bzw. 3,30 Prozent für Kinderlose.

(Anhebung 0,5 %)

# Der alte Pflegebedürftigkeitsbegriff

**Pflegebedürftig sind Personen,**

- die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- für die **gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens** auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate,
- in erheblichem oder höherem Maß der Hilfe bedürfen.

## Gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens

Im Fokus stehen hierbei folgende Bereiche:

Körperpflege

Mobilität

Ernährung

hauswirtschaftliche  
Versorgung



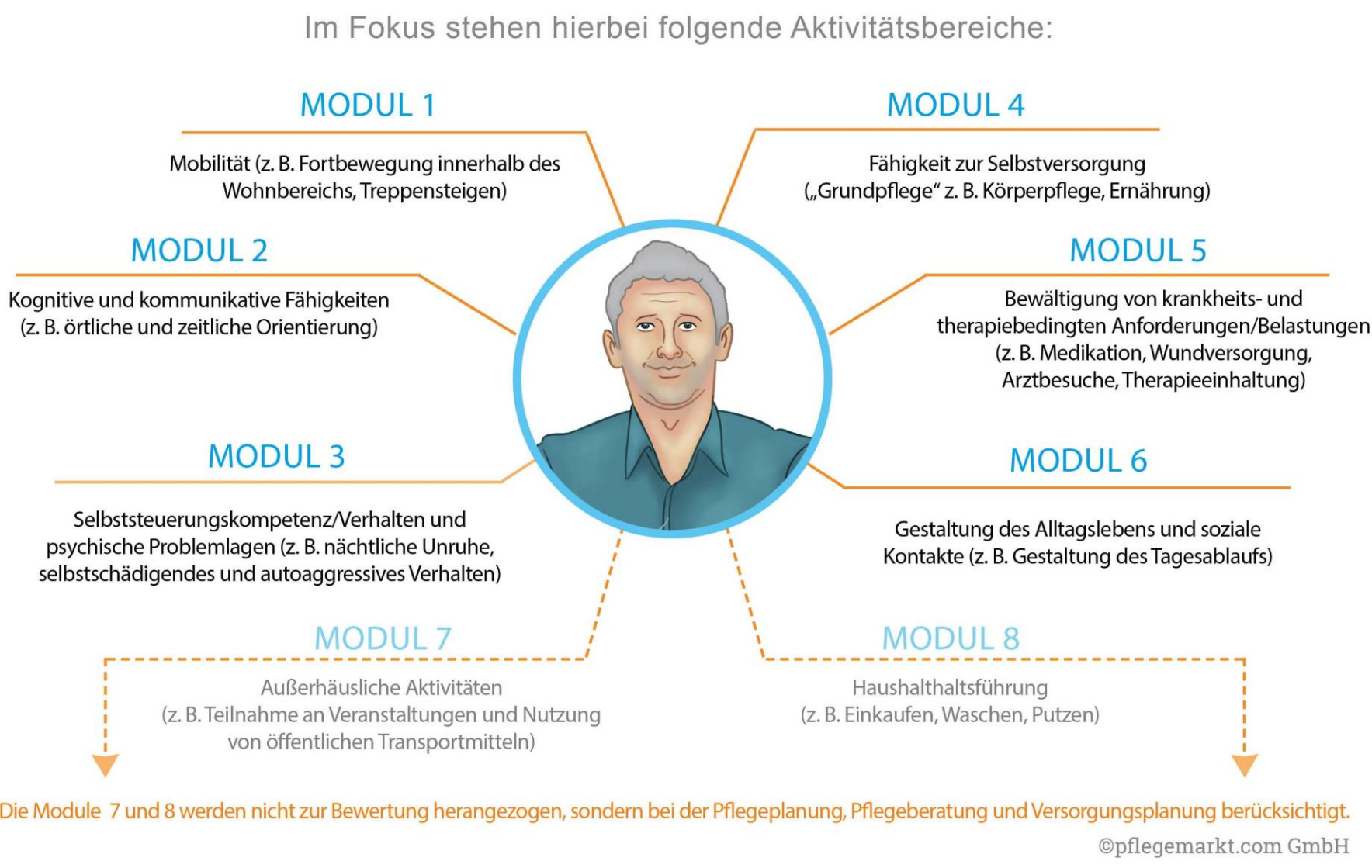
## Bewertet wurden:

- nur gesetzlich definierte Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens
- Umfang und Häufigkeit der Pflegemaßnahmen
- die Zahl der **Minuten** der geleisteten oder notwendigen Pflegemaßnahmen (Laienpflege)

# Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

- **Pflegebedürftig sind Personen,**
  - die gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen** aufweisen und deshalb **auf Hilfe Dritter angewiesen sind** oder
  - die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen **nicht selbstständig kompensieren** oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich **für mindestens 6 Monate**, bestehen.

# Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen





## Bewertet wird:

- über welchen **Grad der Selbstständigkeit** und über welche Fähigkeiten die Pflegebedürftigen verfügen
- ob die Pflegebedürftigen bei der Durchführung von Aktivitäten oder bei der Gestaltung von Lebensbereichen **beeinträchtigt** sind
- inwiefern Abhängigkeit von **personeller Hilfe** besteht

**Der Faktor Zeit spielt keine Rolle mehr**

## Umstellung der 3 Pflegestufen auf 5 Pflegegrade

- Alle bereits eingestuften Pflegebedürftigen werden **automatisch** in den jeweils **nächsthöheren Pflegegrad** eingestuft.
- Pflegebedürftige bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorlag, werden in den **übernächsten Pflegegrad** eingestuft.
- Eine wiederholte Begutachtung ist nicht erforderlich.
- In den Pflegegrad 1 wird die Personengruppe eingestuft, die **bisher noch keine Leistungen** der Pflegekasse in Anspruch nehmen durfte.

## Leistungs- und Bestandsschutz

- Pflegebedürftige erhalten ab dem 1. Januar 2017 **mindestens** dieselben Leistungen wie vorher.
- Niemand wird schlechter gestellt.
- Die Umstellung der Pflegestufen auf die Pflegegrade gewährleistet den Bestandsschutz.
- **Bei Änderungsanträgen/Höherstufungen gelten die NBA; der Bestandsschutz entfällt**

## Formen der Begutachtung

- Erstgutachten
- Wiederholtes Erstgutachten (zweiter Versuch einer Beantragung nach Ablehnung)
- Wiederholungsgutachten (Besserungsaussichten – PG befristet)
- Widerspruchsgutachten
- Gutachten nach Änderungsantrag (Höherstufung)
- Eilgutachten (Bearbeitungsfrist 5 Tage, meist vorläufige Einstufung-Aktenlage)
- Gutachten nach Aktenlage
- Gutachten zur Hilfsmittelversorgung oder wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Pflegefachliche Stellungnahme (Frist zur Behebung einer defizitären Pflegesituation)
- Kindergutachten (bis 12 Jahre)
- Gutachter der Privaten führen auch Pflegeschulungen durch

## Das neue Begutachtungsverfahren

**Ablauf der Begutachtung**      **bereits beim Erstkontakt können Eindrücke wahrgenommen werden**

1. Datenerhebung
  - Angaben zur Person und zur Lebenssituation (alleine lebend?, wer hilft? KG?, Arztbesuche?, Medikamente? etc.), Daten der Pflegeperson und des Pflegedienstes
  - Anamnese (was ist passiert? – pflegerelevante Vorgeschichte/**Freitext**) – siehe Fallbeispiel
  - Wohnsituation und Hilfsmittel
2. Befunderhebung zu Schädigungen und Beeinträchtigungen (Stütz- und Bewegungsapparat, Diagnosen, Sinnesorgane, Psyche, **körperliche Prüfung**)
3. Begutachtungs-Assessment mit den Modulen (**Plausibilität zum Freitext**) – Ergebnis des Pflegegrades
4. Weitere Empfehlungen (z.B. Pflegeberatung, Schulungen, Hilfsmittel, Reha-Maßnahmen)
5. Abgabe einer Prognose, bzw. Bitte um Wiederholungsgutachten bei Besserungsaussichten oder pflegefachliche Stellungnahme bei defizitärer Versorgung

## Wer begutachtet?

Medizinischer Dienst der Krankenkassen (**MDK**) im Auftrag der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse (Krankenpfleger\*innen, Altenpfleger\*innen, Ärzte)

festangestellt, aber inzwischen auch Freiberufler

Medizinischer Dienst der privaten Krankenversicherer (**Medicproof**) im Auftrag der jeweiligen privaten Krankenkasse (früher nur Ärzte, seit einigen Jahren auch Krankenpfleger\*innen und Altenpfleger\*innen)

nur freiberuflich

Einhaltung von **Fristen** gilt für alle: Begutachtung innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung, Bescheidung nach spätestens 5 Wochen

**Begutachtungsrichtlinien** gelten für alle gleich

Am Rande: Auch für die Inanspruchnahme von Pflegeberatung wird getrennt.  
Gesetzlich Versicherte nutzen das Angebot der **Pflegestützpunkte**

Privat Versicherte nutzen die aufsuchende Beratung durch  
**Compass private Pflegeberatung**

Fallbeispiel

Siehe extra Blatt

- **Selbstständig** ist, wer eine Handlung ohne fremde Unterstützung durchführen kann. Selbstständig ist auch, wer eine Handlung unter Zuhilfenahme von [Hilfsmitteln](#) erledigen kann
- **Überwiegend selbstständig** ist, wer den größten Teil der Handlungen selbstständig durchführen kann und für die Pflegeperson nur ein geringer Pflegeaufwand besteht.
- **Überwiegend unselbstständig** ist, wer zwar noch über gewisse Ressourcen verfügt, aber Aktivitäten nur noch zu einem geringen Teil selbstständig durchführen kann. Die [Pflegeperson](#) muss vielfach anleiten und motivieren.
- **Unselbstständig** ist, wer die Handlungen nicht ausführen kann und auch keine Ressourcen mehr vorhanden sind. Es reicht nicht aus, wenn die Pflegeperson motiviert oder anleitet. Die Aktionen müssen nahezu komplett von der Pflegeperson übernommen werden.



# Das neue Begutachtungsverfahren

(gelb: Fallbeispiel einer erwachsenen pflegebedürftigen Person)

<b>Modul 1: Mobilität (Gewichtung: 10 %)</b>		Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3
<b>Summenwert Fallbeispiel</b>		<b>1</b>			

<b>Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Gewichtung: 15 %)</b>		Vorhanden/ unbeeinträchtigt	Größtenteils vorhanden	In geringem Maß vorhanden	Nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3
<b>Summenwert Fallbeispiel</b>		<b>0</b>			

<b>Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Gewichtung 15%)</b>		Nie oder sehr selten	Selten (1- bis 3-mal innerhalb von zwei Wochen)	Häufig (min.2-mal wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
3.2	Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
3.4	Beschädigen von Gegenständen	0	1	3	5
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
3.6	Verbale Aggression	0	1	3	5
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
3.9	Wahnvorstellungen	0	1	3	5
3.10	Ängste	0	1	3	5
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5
<b>Summenwert Fallbeispiel</b>		<b>0</b>			

<b>Modul 4: Selbstversorgung (Gewichtung: 40 %)</b>		Selbstständig	Überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	Unselbstständig
4.1	Waschen des vorderen Körpers	0	1	2	3
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.3	Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
4.8	Essen	0	3	6	9
4.9	Trinken	0	2	4	6
4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6

**Modul 4: Selbstversorgung**  
(Gewichtung: 40 %)

		Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	unselbständig
4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3
4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde	0	6		3
	<b>Summenwert Fallbeispiel</b>		<b>13</b>		

Modul 5: Umgang mit Erkrankungen (Gewichtung: 20 %)		Anzahl der Maßnahmen			
		Entfällt oder selbständig	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat
5.1	Medikation		1		
5.2	Injektion	x			
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (Port)	X			
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe	X			
5.5	Einreibung sowie Kälte- und Wärmeanwendungen	X			
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen	x			
5.7	Körpernahe Hilfsmittel	X			
5.8	Verbandwechsel und Wundversorgung		1		
5.9	Versorgung mit Stoma	x			
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden	X			
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	X			

		Zahl der Maßnahmen		
		Entfällt oder selbstständig	Pro Tag	Pro Woche
<b>Modul 5: Umgang mit Erkrankungen (Gewichtung: 20 %)</b>				
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	x		
5.13	Arztbesuche			1
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)	x		
5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)	x		
5.16	Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften, und zwar:	<b>0 entfällt oder selbstständig</b> 1 überwiegend selbstständig 2 überwiegend unselbstständig 3 unselbstständig		
<b>Summenwert Fallbeispiel</b>		<b>2</b>		

Hinweis: das Modul 5 ist vereinfacht dargestellt, da hier die verschiedenen Bereiche nicht einfach addiert, sondern mit spezifischen Werten berechnet werden. **Nachlesen bei <http://www.pflege-grad.org/berechnen/modul-5.html>**

<b>Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Gewichtung: 15 %)</b>		Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
6.2	Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
6.3	Sich beschäftigen	0	1	2	3
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds	0	1	2	3
<b>Summenwert Fallbeispiel</b>		<b>6</b>			



## Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten

Dieser Bereich fließt nicht in die Bewertung des Pflegegrads ein.

Er kann allerdings für die weitere Versorgungsplanung verwendet werden.

### **Außerhäusliche Aktivitäten sind z. B.:**

- Verlassen des Wohnbereichs oder der Einrichtung
- Fortbewegen außerhalb des Wohnbereichs oder der Einrichtung
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr oder Mitfahren in einem Pkw
- Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten mit anderen Personen
- Besuch z. B. eines Arbeitsplatzes, einer Tagespflege, einer Werkstatt

## Modul 8: Haushaltsführung

Dieser Bereich fließt ebenfalls nicht in die Bewertung des Pflegegrads ein.  
Er kann allerdings für die weitere Versorgungsplanung verwendet werden.

### Haushaltsführung, z. B.:

- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereiten einfacher Mahlzeiten
- Aufräum- und Reinigungsarbeiten
- Nutzung von Dienstleistungen
- Umgang mit finanziellen oder behördlichen Angelegenheiten

# Die Module und ihre Gewichtung

<b>Modul 1</b> (10 %)	Summe der Punkte in Modul 1	0 – 1 (1)	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15
	<b>Gewichtete Punkte</b>	<b>0</b>	2,5	5	7,5	10
<b>Modul 2</b>	Summe der Punkte in Modul 2	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33
<b>Modul 3</b>	Summe der Punkte in Modul 3	0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65
<b>Höchster Wert in Modul 2 oder Modul 3</b> (15 %)	<b>Gewichte Punkte in Modul 2 oder Modul 3</b>	<b>0</b>	3,75	7,5	11,25	15

# Die Module und ihre Gewichtung

<b>Modul 4 (40 %)</b>	Summe der Punkte in Modul 4	0 – 2	3 – 7	<b>8 – 18 (13)</b>	19 – 36	37 – 54
	<b>Gewichtete Punkte</b>	0	10	<b>20</b>	30	40
<b>Modul 5 (20 %)</b>	Summe* der Punkte in Modul 5	0	1	<b>2 – 3 (2)</b>	4 – 5	6 - 15
	<b>Gewichtete Punkte</b>	0	5	<b>10</b>	15	20
<b>Modul 6 (10 %)</b>	Summe der Punkte in Modul 6	0	1 – 3	<b>4 – 6 (6)</b>	7 – 11	12 – 18
	<b>Gewichtete Punkte</b>	0	3,75	<b>7,5</b>	11,25	15
<b>Summe gewertete Punkte</b>				<b>37,5</b>		

\* In Modul 5 werden die Punkte nicht einfach addiert, sondern nach einer spezifischen Formel berechnet.

# Bestimmung des Pflegegrads nach Punkten

Gesamtpunkte	Pflegegrad	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
von 12,5 bis unter 27	1	geringe Beeinträchtigung
von 27 bis unter 47,5	2	erhebliche Beeinträchtigung
von 47,5 bis unter 70 (63,75)	3	schwere Beeinträchtigung
von 70 bis unter 90	4	schwerste Beeinträchtigung
von 90 bis 100	5	schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

## Weitere Empfehlungen für das Fallbeispiel könnten sein:

**Hilfsmittel**, die bereits vorhanden sind – wenn sie tatsächlich gebraucht werden – hier Rollator und Toilettensitzerhöhung mit Armlehnen

**Hilfsmittel**, die aus gutachterlich Sicht notwendig oder hilfreich sind – in diesem Fall ein Toilettenrollstuhl für die Nacht zur Verringerung der Sturzgefahr und Erhalt der Selbständigkeit. Duschhocker zur Erleichterung beim Duschen

**Compass-Pflegeberatung** zur Information von Leistungsansprüchen

**Prognose:** von einer Verbesserung kann nicht ausgegangen werden – Änderungsantrag möglich bei Veränderung/Verschlechterung der Pflegesituation

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

# Pflegestärkungsgesetz II

## Leistungen und Ansprüche aus der Pflegeversicherung



Leistungen	2016 Pflegestufe 1	2017 Pflegegrad 2
Geld-Leistungen	244 €	316 €
Sach-Leistungen	468 €	689 €

**Beispiel:** Pflegestufe 1 wird zu Pflegegrad 2

## Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

2016	2017
104 € oder 208 € (einfacher bzw. erhöhter Betrag)	125 € (für jeden Pflegebedürftigen)

Bezieher des erhöhten Betrages wären schlechter gestellt:  
Durch den Bestandsschutz erhalten sie zusätzlich die Differenz von 83 €.

## Stationäre Pflege

- Die Eigenanteile werden einrichtungseinheitlich erhoben.
- Unabhängig vom Pflegegrad zahlt jeder Bewohner das Gleiche.
- Der Bestandsschutz regelt, dass dadurch schlechter Gestellte (aus niedrigen Pflegestufen) nicht mehr zahlen müssen als zuvor.

## Leistungen und Ansprüche im Überblick

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung/ Pflegegeld		316 €	545 €	728 €	901 €
Sach- leistungen	kein Anspruch (jedoch Entlastungs- betrag von 125 € einsetzbar)	689 €	1298 €	1612 €	1995 €
Vollstationäre Pflege	125 €	770 €	1262 €	1775 €	2005 €

Bis zu maximal 40 % des Sachleistungsbetrags können für **anerkannte** Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden. Vorrangig sind die Rechnungen des Pflegedienstes zu begleichen. Bleibt ein Restbetrag, so kann dieser bis zum Höchstsatz auf die genannten Leistungen umgewidmet werden.

Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen (auch teilstationär) haben individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43 b SGB XI).

## Leistungen und Ansprüche im Überblick

<b>Tages- und Nachtpflege</b>	<b>Kein Anspruch (jedoch Entlastungsbetrag von 125 € einsetzbar)</b>	<b>689 €</b>	<b>1298 €</b>	<b>1612 €</b>	<b>1995 €</b>
-------------------------------	------------------------------------------------------------------------------	--------------	---------------	---------------	---------------

Diese Leistungen können neben Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
<b>Kurzzeitpflege</b>	Kein Anspruch (jedoch Entlastungsbetrag von 125 € einsetzbar)	1612 €	1612 €	1612 €	1612 €

Zudem kann nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege genutzt werden. Dadurch kann die Kurzzeitpflege auf maximal acht Wochen und einen Leistungsanspruch von 3224 € verdoppelt werden. Das Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeitpflege hälftig weitergezahlt.

<b>Verhinderungspflege</b>	kein Anspruch	1612 €	1612 €	1612 €	1612 €
----------------------------	---------------	--------	--------	--------	--------

Zusätzlich können bis zu 50 % des nicht verbrauchten Leistungsbetrags (also bis zu 806 €) für Kurzzeitpflege als Verhinderungspflege verwendet werden. Sie verlängert sich dann maximal bis auf sechs Wochen. Das Pflegegeld wird während der gesamten Verhinderungspflege hälftig weitergezahlt.

<b>Pflegeberatung</b>	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch
-----------------------	----------	----------	----------	----------	----------

Dies ist eine individuelle Beratung durch einen anerkannten Pflegeberater.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**